

Besucherordnung

Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher,

ich begrüße Sie in der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen. Ihr Besuch hilft den Inhaftierten über die schwere Zeit der Trennung von Ihnen und weiteren Angehörigen, Freunden und Bekannten hinwegzukommen.

Die Besuche sind sehr wichtig, um die Bindungen der Gefangenen zu ihren Familien und Freunden aufrechtzuerhalten und in manchen Fällen wieder zu finden.

Besuche werden zugelassen, wenn sie die Behandlung oder Eingliederung des Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder gesellschaftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht vom Inhaftierten schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung des Gefangenen aufgeschoben werden können.

Bitte machen Sie sich vor Ihrem Besuch mit den in der Jugendstrafvollzugsanstalt Regis-Breitungen geltenden Besuchsregeln vertraut. Bei einem Verstoß kann Ihnen der Zutritt in die JSA Regis-Breitungen verwehrt oder der Besuch abgebrochen werden.

1. Besuchszeiten

Mo	Kein Besuch
Di	Behörden: 08:30 – 11:15 Uhr, 12:30 – 15:00 Uhr Angehörige: 12.30 – 14.30 Uhr
Mi	Behörden: 08:30 – 11:15 Uhr, 12:30 – 15:00 Uhr Angehörige: 12.30 – 13.30 Uhr
Do	Behörden: 08:30 – 11:15 Uhr, 12:30 – 15:00 Uhr Angehörige: 12.30 – 14.30 Uhr
jeder 1. Do	Behörden und Angehörige 12.00 – 13.00 Uhr, 13.30 – 14.30 Uhr, 15.00 – 16.00 Uhr, 17.00 – 18.00 Uhr, 18.30 – 19.30 Uhr
Fr	Behörden: 08:30 – 11:15 Uhr, 12:30 – 15:00 Uhr
Sa u. So	Angehörige: 09.00 – 11.00 Uhr, 12.30 – 13.30 Uhr, 14.00 – 16.00 Uhr

Skypezeiten für Angehörige:

Mi	14:00 – 14:30
Fr	12.30 – 13.00 Uhr, 14.00 – 14.30 Uhr

Am letzten Wochenende des Monats findet kein Besuch statt. Sollte der Monat fünf Wochenenden haben, findet an den letzten beiden kein Besuch statt.

2. Besuchskontingente

Alle Inhaftierte können sechs Stunden Besuch im Monat erhalten. Die Aufteilung erfolgt auf bis zu sechs Termine mit der Dauer von jeweils einer Stunde, Doppelstunden sind möglich. Videobesuchszeiten (Skype) werden auf die Besuchszeit angerechnet, wobei die Anrechnung bei Besuchen von Angehörigen höchstens im Verhältnis zwei zu eins, im Übrigen im Verhältnis eins zu eins erfolgt. Bei Lockerungen ist dieses Besuchsrecht als nachrangig zu betrachten.

3. Besuchsbeantragung

Als Besucher können Sie Termine dienstags bis freitags in der Zeit von 09.00 Uhr – 11.00 Uhr und in der Zeit von 13.00 Uhr – 15.00 Uhr unter der Nummer **034343/5551330** vereinbaren. Selbstverständlich ist auch während der Besuchsdurchführung eine Terminvereinbarung möglich. Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, Termine unter besuchstermin@jsarb.justiz.sachsen.de anzufragen.

Der Gefangene kann bis zu 10 Tage vorher einen Besuchstermin schriftlich unter Angabe von mindestens einem Ausweichtermin beantragen.

Sie werden anschließend über den genehmigten Termin durch den Gefangenen informiert. Die Besucher müssen in der Besucherkartei eingetragen und bestätigt sein.

Für Untersuchungsgefangene, die den Bestimmungen gemäß § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO unterliegen, müssen die Besucher eine Besuchserlaubnis vom zuständigen Gericht am Tage des Besuches vorlegen.

4. Besuchsregeln

- Aus Gründen der anstaltsinternen Sicherheit und Ordnung kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich der Besucher durchsuchen lässt.
- Besucher, die offensichtlich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, werden abgewiesen.
- Das Einbringen und der Besitz von unerlaubten Gegenständen, d.h. von Waffen, Alkohol, Drogen (inklusive Cannabis, THC-haltige Substanzen, npS) oder anderen berauschenden Substanzen ist grundsätzlich verboten. Werden unerlaubte Gegenstände gefunden, kann der Einlass in die Jugendstrafvollzugsanstalt verwehrt werden und/oder der Besuch jederzeit abgebrochen werden.
- Alle Besucherinnen und Besucher ab Vollendung des 14. Lebensjahres müssen auf Verlangen der Anstalt einen Ausweis zur Feststellung der Identität vorlegen. Bei unter 14-Jährigen kann die Anstalt bei begründeten Zweifeln über die Identität oder das Alter die Vorlage eines geeigneten Nachweises hierüber verlangen (z.B.

Geburtsurkunde). Minderjährige ab 14 Jahren dürfen nur nach Vorliegen einer durch die Jugendstrafvollzugsanstalt genehmigten Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten und einem gültigen Personaldokument allein zum Zweck des Besuchs die Anstalt betreten. Minderjährige unter 14 Jahren sind nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten zugelassen.

- Zum Besuch sind max. drei Personen gleichzeitig zugelassen.
- Damit ein pünktlicher Beginn des Besuches gewährleistet werden kann, ist eine Anmeldung in der JSA spätestens 30 Minuten vor Besuchsbeginn nötig.
- Während der Besuchsdurchführung können mit Hartgeld (Münzen zu je 5, 10 Cent, 1 und 2 Euro) Getränke und Speisen erworben werden. Diese müssen im Besucherraum eingenommen werden.
- Die Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten, Notaren und Behörden werden in separaten Besuchsräumen durchgeführt.
- In den Besucherraum dürfen keinerlei Gegenstände wie Personaldokumente, Nahrungs- und Genussmittel und persönliche Gegenstände wie Mobilfunkendgeräte, Brieftaschen, Uhren, Taschen, Kalender oder Geldbörsen eingebracht werden. Persönliche Gegenstände der Besucherinnen und Besucher können in den Schließfächern im Warteraum belassen werden. Es ist erlaubt, Bargeld bis zu einer Höhe von 30 € in Hartgeld, das heißt 5, 10 und 50 Cent sowie 1 und 2 Euro Stücke, zum Erwerb von Speisen und Getränken in den Besucherbereich einzubringen.
- Dinge, die für das Gespräch mit dem Gefangenen benötigt werden (Formulare, Schriftstücke, Fotos usw.) sind vor dem Besuch beim Besuchsbediensteten anzuzeigen.
- Die Übergabe oder Entgegennahme von Gegenständen an oder von Gefangenen ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung machen Sie sich nach § 115 Ordnungswidrigkeitengesetz strafbar. Dies kann durch die Jugendstrafvollzugsanstalt auch mit Besuchsverbot geahndet werden.
- Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Besucher oder Gefangene gegen die in der Besucherordnung getroffenen Anordnungen trotz Hinweis verstoßen oder ein schädlicher Einfluss auf den Gefangenen zu befürchten ist.
- Das Rauchen ist im gesamten Anstaltsbereich für Besucher nicht gestattet.

U.Hinz
Anstaltsleiter